

Was haben Anwälte und Psychologen gemeinsam?

Was haben Anwälte und Psychotherapeuten gemeinsam? Nun, wenn Menschen in Not oder in einer kritischen Situation sind, brauchen sie jemanden von der einen oder der anderen Berufsgruppe und manchmal beide.

Gerade in Situationen von Trennung und Scheidung, die häufig hoch konfliktträchtig sind, macht es für einen guten Ausgang des Verfahrens Sinn, den Konflikt, den die sich trennenden Paare miteinander haben, auf einer noch bearbeitbaren Ebene zu halten. Denn ein „Rosenkrieg“ lässt nur Verlierer zurück.

Wir haben uns in unserer psychotherapeutischen Arbeit auf die Verringerung von Stress spezialisiert. Wir wissen, dass in juristischen Auseinandersetzungen die Anspannung oft maximal ansteigt. Wir wissen auch, dass wir unter Stress häufig das Falsche tun, weil wir nicht mehr auf alle Fähigkeiten, die wir sonst haben, zugreifen können.

Hilfreich ist es, den entstehenden Stress auf ein solches Maß zu reduzieren, dass ein juristisches Verfahren mit allen Belastungen, die es mit sich bringt, psychisch gut durchgestanden wird.

Wir haben schon viele Menschen professionell durch solche Situationen begleitet. Die Abstimmung mit den Anwälten darf dabei nicht zu kurz kommen, damit auch sie wissen, wie weit ihre Mandan-

ten belastbar sind. Eine optimale Begleitung ist Voraussetzung für ein gutes Ergebnis sowohl im Prozess als auch in der außergerichtlichen Verhandlung. Hier setzt auch eine psychologisch geprägte Strategie-Planung an, mit der wir auch in schwierigen Verfahren neue Impulse setzen und überraschende Wendungen herbeiführen.

Dipl.-Psychologin Eva Sattler:
Ich bin seit fast 30 Jahren psychotherapeutisch und beraterisch tätig. Nach meinem Sprachenstudium habe ich verschiedene Ausbildungen in humanistischen Psychotherapie-Verfahren erfolgreich abgeschlossen und in eigener Praxis mit einer Zulassung nach dem Heilpraktikergesetz gearbeitet. Ich bin Ausbilderin für das Stress- und Trauma-Verfahren ROMPC und begleite Gruppen und Einzelpersonen durch kritische Lebensphasen.

Dipl.-Psychologe Heinz-Günter Andersch-Sattler:
Ich bin seit fast 30 Jahren psychotherapeutisch tätig, bin Diplom-Psychologe und Psychologischer Psychotherapeut und arbeite in eigener Praxis mit sozialrechtlicher Zulassung in Augsburg.

Darüber hinaus bin ich tätig als Trainer und Coach für verschiedene Profit- und Non-Profit-Unternehmen.

Wir sind auch Paar- und Familientherapeuten und können Paaren im Trennungsprozess Begleitung anbieten, damit belastende Themen nicht juristisch ausgestritten werden müssen, sondern im Einvernehmen geklärt werden können. Denn häufig sind es ungelöste Beziehungskonflikte, die ein juristisches Verfahren in die Länge ziehen und damit auch teurer machen.

Ich bin Ausbilder für das Stress- und Trauma-Verfahren ROMPC sowie für systemisches Coaching und Supervision.



Dipl.-Psychologin Eva Sattler und Dipl.-Psychologe Heinz-Günter Andersch-Sattler, Kooperationspartner der Kanzlei Maltry



Die Ehegattennengesellschaft

Wenn ein Ehegatte ein Einzelunternehmen betreibt, in welchem der andere Ehegatte ganz selbstverständlich und ohne dafür ein Gehalt zu beziehen, mitarbeitet – schließlich ist es „ja ohnehin unser Betrieb“ –, kann bei Gütertrennung und bestimmten Ausnahmefällen im gesetzlichen Güterstand ein Ausgleich erfolgen, wenn

- der daraus entstandene Vermögenswert sich im Vermögen des einen Ehegatten befindet und der andere für seine Arbeit keine direkte Gegenleistung erhält,
- mit dem Betreiben des Unternehmens ein **über die eheliche Lebensgemeinschaft hinausgehender Zweck** (der Bau eines Familienheims zur Verwirklichung der ehelichen Lebensgemeinschaft reicht beispielsweise nicht aus) verfolgt wird,
- beide Ehegatten **gleichberechtigt** (nicht unbedingt gleichartig!) und partnerschaftlich mitarbeiten und
- der stille Gesellschafter, obwohl er seine Beteiligung durchaus zu seinem eigenen Nutzen erbringt, nach außen hin nicht in Erscheinung tritt.

Eine derartige Ehegattennengesellschaft kann auch durch schlüssiges

Handeln zustande kommen, selbst wenn sich die Ehegatten gar keine Gedanken darüber machen. Voraussetzung ist aber, dass es keine explizite vertragliche Regelung zwischen den Ehegatten gibt (z.B. Arbeitsvertrag), die nämlich jedenfalls vorgeht. Wenn eine Ehegattennengesellschaft vorliegt, so hat der mitarbeitende Ehegatte bei Auflösung der Gesellschaft (z.B. bei Trennung oder anderweitigem Ende der Zusammenarbeit) einen stets auf Geld gerichteten **Auseinandersetzungsanspruch** in Höhe des anteiligen Wertes des Gesellschaftsvermögens, abhängig von der Höhe seines tatsächlichen Beitrags.

Beispiel:
M und F leben im gesetzlichen Güterstand. M hatte ein Anfangsvermögen von 200.000 €, F hatte kein Anfangsvermögen. Bei Zustellung des Scheidungsantrages ist M Inhaber eines Betriebes mit einem Wert von 300.000 €, den die F während der gesamten Ehezeit durch gleichwertigen Beitrag mit aufgebaut hat. F hat kein Endvermögen.

Ohne Berücksichtigung der Ehegattennengesellschaft könnte F 50.000 € be-

anspruchen (300.000 € ./ 200.000 € = 100.000 €: 2). Wird ihr Auseinandersetzungsanspruch in die güterrechtliche Bilanz eingestellt, so erhält sie letztlich 75.000 €: Der Zugewinn des M ist auf 0 zu stellen (150.000 € ./ 200.000 € = 0; kein Verlustausgleich; § 1373 BGB), die F hat einen Zugewinn in Höhe von 150.000 € erzielt. Bei Verrechnung des Zugewinnausgleichsanspruches des M in Höhe von 75.000 € mit dem Auseinandersetzungsanspruch der F in Höhe von 150.000 € verbleiben der F 75.000 €.

Tipp:
Wenn Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Ehegattennengesellschaft erkennbar werden, sollte genau geprüft werden, ob es sich lohnt, den hieraus resultierenden Anspruch des mitarbeitenden Ehegatten geltend zu machen.



Dörte Schiedermaier Rechtsanwältin und Fachanwältin für Familienrecht

Allgemeine Bürozeiten
Mo. – Do. 08.30 – 12.00 Uhr
14.00 – 17.00 Uhr
Fr. 08.30 – 14.00 Uhr
oder nach Vereinbarung

Maltry Rechtsanwältinnen
Den Kontakt zur Klärung und Bearbeitung Ihrer konkreten Rechtsfragen sowie weitergehende Hinweise finden Sie auf unserer Homepage.
Hohenzollernstraße 89 · 80796 München
Telefon: 0 89 / 30 77 91 44 · Telefax: 0 89 / 30 77 91 54
Internet: www.rechtsanwaeltinnen.com · E-Mail: maltry@rechtsanwaeltinnen.com

Besprechungen werden telefonisch mit dem Sekretariat, gegebenenfalls auch nach Rücksprache mit der jeweiligen Rechtsanwältin, vereinbart.

Bundesverfassungsgericht (BVerfG) kontra Bundesgerichtshof (BGH) oder: auch der BGH macht Fehler ...

... und: wo gearbeitet wird, werden Fehler gemacht. Aber darf sich dies ein oberstes deutsches Gericht wie der BGH erlauben? Presse, Anwälte und Richter reagierten mit einer gewissen Genugtuung, ja Schadenfreude auf den Beschluss des BVerfG vom 25.01.2011. Dort hieß es: der BGH überschreitet die Grenzen der Auslegung des Gesetzes und verletzt somit Art. 2 GG in Verbindung mit dem Rechtsstaatsprinzip.

Was waren die Gründe?

Nach dem Wortlaut des § 1578 Abs. 1 S.1 BGB wird der nacheheliche Ehegattenunterhalt gemessen an den ehelichen Lebensverhältnissen zum Zeitpunkt der Scheidung. Mit der Unterhaltsrechtsreform vom 01.01.2008 hat der Gesetzgeber diesen Paragraphen in seinem Wortlaut auch nicht verändert.

Der BGH hingegen hat erstmals in seiner Entscheidung vom 17.12.2008 die ehelichen Lebensverhältnisse für wan-

delbar erklärt und sein eigenes Modell entwickelt. Ein Vertrauen in die Fortgeltung der früheren Verhältnisse sei nicht geschützt und eine Lebensstandardgarantie nicht gewährt, so BGH FamRZ 2009, 23.

Die Konsequenz dieser Auffassung war, dass bei einer Wiederverheiratung der Unterhalt nach der sogenannten Dreiteilungsmethode errechnet wurde. Der BGH rechnete in Folge alle Einkünfte, die der geschiedenen Ehefrau, des Unterhaltsverpflichteten und der neuen Partnerin zusammen und teilte diese durch 3. Diese sogenannte „Ménage à trois“ geriet stark in die Kritik. Letztendlich hatte das Bundesverfassungsgericht hierüber zu entscheiden und erteilte der Methode der Dreiteilung des BGH und der Rechtsprechung zu den wandelbaren Lebensverhältnissen eine Absage. Es bescheinigte dem BGH, mit seiner Rechtsprechung einen Systemwechsel vorzunehmen, der die Grundent-



Liebe Mandantinnen, liebe Mandanten,

seit März 2011 hat sich meine Tochter Florentine Mattern unserem Team angeschlossen. Hierüber freue ich mich sehr.

Sie war bisher in zwei Münchner Kanzleien im Erbrecht tätig und wird ihre Erfahrungen bei uns einbringen.

Frau de Buhr gratulieren wir ganz herzlich zur Geburt ihres Sohnes Jost im Oktober 2010.

Nun freue ich mich, Ihnen unsere neuen Informationen vorzustellen und hoffe, dass sie Ihnen von Nutzen sind.

Trotz der derzeit konfliktreichen Weltsituation wünsche ich Ihnen in all Ihren Vorhaben gutes Gelingen und Wohlergehen.

Ihre

Renate Maltry

NEWS +++ NEWS +++ NEWS +++ NEWS +++ NEWS

Unsere Kooperationspartner Heine & Kollegen haben seit März 2011 einen weiteren Standort in München, Hohenzollernstr. 110, 80796 München, Tel. 089 - 30 77 58 12, eröffnet. Dort werden Sie von Herrn Dipl.-Kfm. Alexander Heine, Steuerberater, betreut. Wir wünschen viel Erfolg und weiterhin eine gute Zusammenarbeit.

Die im Weihnachtsbrief angekündigten Spenden haben folgende Organisationen erhalten:

- Münchner Frauenforum für das Migrationsprojekt
- TuSch für die Umgangsberatung
- Deutsche Hospiz Stiftung

NEWS +++ NEWS +++ NEWS +++ NEWS +++ NEWS



scheidung des Gesetzgebers durch eigene Gerechtigkeitsvorstellungen ersetzt. Er wurde daran erinnert, dass auch er an das Gesetz gebunden ist! Dies kam einer „Ohrfeige“ für das oberste deutsche Gericht durch das Bundesverfassungsgericht gleich.

Wenn ein Verfassungsgericht als Hüter der deutschen Verfassung seine Unabhängigkeit als Verfassungsorgan deutlich macht und nicht

nur den Gesetzgeber, sondern auch die obersten Gerichte rügt, ist es meines Erachtens Ausdruck unserer funktionierenden Demokratie.

Wie wirkt sich die Entscheidung auf die Praxis aus? Zunächst herrschte Verwirrung bei Anwälten und Richtern. Zwar wird bei der Unterhaltsberechnung nun ein anderer Bedarf angenommen, nämlich der der ehelichen Lebensverhältnisse zum Zeitpunkt der Scheidung. Mangels Leistungsfähigkeit des Unterhaltsverpflichteten, z.B. aufgrund einer neuen Partnerin, wird sich nach Meinung mancher Fachleute ein höherer Unterhalt dennoch oft nicht errechnen. Abschließende Regelungen liegen noch nicht vor. Ob der Gesetzgeber andere Regelungen plant, bleibt abzuwarten. Noch im November vergangenen Jah-

res erklärte die Bundesjustizministerin Leutheusser-Schnarrenberger anlässlich einer Veranstaltung des djb zum neuen Unterhaltsrecht in München, dass sie prüfen werde, welcher Änderungsbedarf besteht und ob bei der praktischen Umsetzung aufgetreten sind, die nicht beabsichtigt waren.



Renate Maltry
Rechtsanwältin,
Fachanwältin für
Familienrecht,
Fachanwältin für
Erbrecht

Deutsch-französischer Wahlgüterstand

Am 04.02.2010 haben die Justizminister Frankreichs und Deutschlands ein Abkommen zum deutsch-französischen Wahlgüterstand unterzeichnet.

Beim Güterstand geht es darum, wie sich die Ehe rechtlich auf das Vermögen auswirkt.

Deutschland und Frankreich haben den Güterstand betreffend verschiedene rechtliche Regelungen.

Für Deutschland ist der gesetzliche Normalfall die Zugewinngemeinschaft. Die Vermögen bleiben getrennt. Nur am Ende des Güterstandes, etwa wegen Scheidung, wird der in der Ehe erwirtschaftete Zugewinn ausgeglichen. In Frankreich ist der gesetzliche Normalfall die Errungenschaftsgemeinschaft. Errungenschaften werden während der Ehe zum gemeinsamen Vermögen. Die Unterschiede führen in der Praxis zu Problemen. Lebt etwa ein Paar nach fran-

zösischem Güterstand in Deutschland, kann es Schwierigkeiten beim Grundstückskauf geben, weil der finanzierenden Bank die Auswirkungen des französischen Güterstandes unklar sind.

Der neue deutsch-französische Wahlgüterstand kann regelmäßig gewählt werden, wenn deutsche Ehegatten in Frankreich oder französische Ehegatten in Deutschland leben, deutsch-französische Ehegatten in Frankreich oder in Deutschland leben, ausländische

Ehegatten ihren gewöhnlichen Aufenthalt entweder in Deutschland oder in Frankreich haben.

Dies hat zur Folge, dass Ehegatten, die weder die französische noch die deutsche Nationalstaatsangehörigkeit haben, den deutsch-französischen Wahlgüterstand wählen können. Dieser Wahlgüterstand steht auch anderen Mitgliedsstaaten der EU offen. Dieses Pilotverfahren könnte somit Vorbild für weitere vergleichbare Harmonisierung des Familienrechts zwischen einzelnen Mitgliedsstaaten werden.



Maria Demirci
Rechtsanwältin,
Schwerpunkt
internationales Recht

Vermögen im Ausland vererben, aber wie?



Doch was passiert, wenn der Erbfall eintritt? Ein typischer Fall aus der Praxis:

Ein deutscher Staatsangehöriger verstirbt und hinterlässt Vermögen in Deutschland und eine Immobilie in England. Was nun?

Das deutsche Recht stellt auf die Staatsangehörigkeit des Erblassers ab, damit ist zunächst deutsches Recht anwendbar. Bei der englischen Immobilie ist aber auf den Ort der Belegenheit abzustellen und damit englisches Recht anzuwenden. Die sogenannte Nachlasspaltung tritt ein und zwei verschiedene Erbrechte müssen angewandt werden.

Der Erbe stand in diesem Fall bisher vor dem Problem, wo überhaupt der Erbschein zu beantragen ist. Dies wurde durch das neu in Kraft getretene FamFG vereinfacht. Der deutsche Erbschein hat künftig weltweite Geltung, auch wenn wie im Beispiel englisches Erbrecht zur Anwendung kommt.

Der Trend hin zu weltweit verstreuten Immobilien wird immer größer. Ob in Frankreich, Italien oder den USA, viele Deutsche haben ihr Vermögen im Ausland investiert.

Der Erbe kann in Deutschland einen sogenannten „Weltrechtserbschein“ beantragen. In unserem Beispiel heißt dies, dass der Erbe

einen Erbschein in Deutschland beantragen kann, der für das deutsche Vermögen und die englische Immobilie gilt.

Das nächste Problem stellt nun die Erbfolge dar. Oft haben die Erblasser kein Testament hinterlassen. Es tritt hinsichtlich der Immobilie die englische Erbfolge ein. Es wird ein „personal representative“, eine Person, die das Erbe verwaltet, eingesetzt. Einen Pflichtteil gibt es in England nicht. Die Auseinandersetzung gestaltet sich oft als sehr schwierig und langwierig.

Tipp: Um all diese Probleme zu verhindern, raten wir, bei jeglichem internationalen Immobilienkauf auch an seine Nachkommen zu denken und seinen Nachlass zu regeln.



Florentine Mattern
Rechtsanwältin,
Schwerpunkt
Erbrecht und
internationales
Erbrecht

Rechtsirrtümer bei der Testamentgestaltung

Rechtsirrtum 1

Ein Nachtrag zum Testament muss nicht unterschrieben werden.

Falsch!

Jede Änderung eines Testaments, mag es auch nur ein kurzer Zusatz sein, ist erneut zu unterzeichnen. Ist dies nicht der Fall, sind weitere Erklärungen formunwirksam und damit ungültig. Auch Streichungen und Ausbesserungen sollten zur Sicherheit mit einer Unterschrift versehen werden.

Rechtsirrtum 2

Das Testament kann mit dem Computer geschrieben werden, solange es eigenhändig unterschrieben ist.

Falsch!

Ein am Computer oder mit der Schreibmaschine verfasstes Testament ist formunwirksam, auch wenn es vom Erblasser unterschrieben ist. Das gesamte Testament muss eigenhändig geschrieben und unterschrieben sein. Dies gilt nur dann nicht, wenn das Testament zur Niederschrift eines Notars, ein sogenanntes notarielles Testament, errichtet wird.

Rechtsirrtum 3

Vererben = Vermachen

Falsch!

Der Erbe schlüpft mit dem Erbfall automatisch in die Rechtsstellung des Verstorbenen. Der Nachlass geht als Einheit auf den

Erben über, dazu gehören alle Nachlassgegenstände sowie alle Nachlassverbindlichkeiten. Wird etwas vererbt, so erhält der Erbe alle Rechte und Pflichten, die auch der Erblasser hatte.

Er bleibt und verteilt.

Der **Vermächtnisnehmer** dagegen hat nur einen Anspruch gegen die Erben auf Überlassung des ihm zugewandten Gegenstandes oder die Zahlung einer Geldsumme. Der Anspruch muss von ihm geltend gemacht werden. Er wird nicht Erbe und hat keine weiteren Verpflichtungen oder Berechtigungen hinsichtlich des Nachlasses.

Er nimmt und geht.

Die Verwirkung rückständigen Unterhalts

In der Praxis stellt sich immer wieder die Frage, inwieweit rückständiger Unterhalt geltend gemacht werden kann. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass Unterhaltsrückstände verwirken können, wenn sie längere Zeit nicht geltend gemacht wurden. Dies gilt für titulierte Ansprüche in gleicher Weise wie für nicht titulierte Ansprüche, und zwar auch dann, wenn sie noch nicht verjährt sind. Gemäß § 195 BGB beträgt die regelmäßige Verjährungsfrist 3 Jahre. Dies gilt auch bei titulierten Unterhaltsansprüchen, also rechtskräftig festgestellten Unterhaltsansprüchen oder Ansprüchen aus vollstreckbaren Jugendamtsurkunden.

Allerdings ist nach § 207 I Nr. 2 BGB die Verjährung von Ansprüchen zwischen dem Kind und seinen Eltern bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres des Kindes gehemmt. Dies führt dazu, dass erst mit Vollendung des 21. Lebensjahres des Kindes die Verjährung zu laufen beginnt und frühestens mit Ablauf des 24. Lebensjahres die Verjährungsfrist der Regelverjährung nach § 195 abläuft.

Ungeachtet der nicht eingetretenen Verjährung können Unterhaltsrückstände jedoch verwirken. Unterhaltsrückstände von Ehegatten, Eltern und volljährigen nicht privilegierten Kindern verwirken,



wenn der Berechtigte längere Zeit den Unterhalt nicht geltend macht, obwohl er dazu in der Lage wäre, und der Verpflichtete sich mit Rücksicht auf das gesamte Verhalten des Berechtigten darauf einrichten durfte und eingerichtet hat, dass dieser sein Recht auch in Zukunft nicht geltend machen wird. Das Zeitmoment ist erfüllt, wenn der Unterhaltsberechtigte eine Frist von etwas mehr als einem Jahr untätig verstreichen lässt. Lange ungeklärt war die Frage, ob und unter welchen Voraussetzungen auch titulierter Minderjährigenunterhalt der Verwirkung unterfallen kann. Der BGH hat mittlerweile jedoch bestätigt, dass die Hemmung der Verjährung von Unterhaltsansprüchen eines minderjährigen Kindes gegenüber seinen Eltern (s.o.) einer Verwirkung der Ansprüche nicht entgegensteht, soweit besondere Grün-

de für eine Verwirkung erfüllt sind. Die besonderen Umstände müssen die Annahme rechtfertigen, dass der Unterhaltsverpflichtete nicht mehr damit rechnen muss, vom Unterhaltsberechtigten für die Vergangenheit in Anspruch genommen zu werden. Solche Umstände liegen etwa vor, wenn der betreuende Elternteil in einer neuen Beziehung lebt und das Einkommen des neuen Lebenspartners so auskömmlich ist, dass mit diesem der Lebensbedarf des Kindes problemlos gedeckt werden kann, oder der betreuende Elternteil ohne Zustimmung des anderen Elternteils und ohne Hinterlassen einer Anschrift mit dem Kind ins Ausland zieht. Es empfiehlt sich daher, auch titulierten Unterhaltsansprüche zeitnah, also innerhalb eines Jahres, durch entsprechende Vollstreckungsmaßnahmen oder ernsthafte außergerichtliche Aufforderungen geltend zu machen.



Angelika Berking
Rechtsanwältin,
Schwerpunkt
Familienrecht

Zentrales Testamentsregister bei der Bundesnotarkammer

Der Bundesrat hat beschlossen, ein Gesetz zur Errichtung eines zentralen Testamentsregisters für Deutschland in den Deutschen Bundestag einzubringen. Danach soll ab 2012 zentral vermerkt werden, ob ein Erblasser Verfügungen von Todes wegen errichtet hat und wo diese Urkunden verwahrt werden.

Bislang verursacht hier ein veraltetes

Karteikartensystem erhebliche Verzögerungen und unnötige Kosten. Ziel der gesetzlichen Neuregelung ist demgegenüber eine schnellere und effizientere Abwicklung der Verfahren an den Nachlassgerichten.

Nach dem künftigen Modell sollen alle notariellen Verfügungen von Todes

wegen und auch solche, die bei einem Amtsgericht hinterlegt worden sind, in einem zentralen bei der Bundesnotarkammer in Berlin geführten Register elektronisch erfasst werden. Die Gebühren bewegen sich erfreulicherweise in einem überschaubaren Rahmen: die Registrierung soll bei 15,00 €, die Auskunft bei 5,00 € liegen.

Unser Service für Mandanten:

Lassen Sie Ihr Testament umfassend von uns überprüfen zu den Konditionen eines Stundenhonorars (190 € zzgl. MwSt)